Lesefassung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Der Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. hat am 20.03.2008 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie der §§ 2 und 3 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) für den Freistaat Sachsen folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, welche mit 1. Änderungssatzung vom 30.11.2018, veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ am 25.01.2019, geändert wurde (der nachfolgende Satzungstext berücksichtigt die in der 1. Änderungssatzung enthaltenen Regelungen):

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen [1]

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu zwei Stunden	25,00 €
von mehr als zwei Stunden	40,00 €

(Tageshöchstsatz).

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung [2]

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeld.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich pauschal 35,00 €.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei Sitzungen
- bis zu zwei Stunden: 25,00 €
- von mehr als 2 Stunden 40,00 €.
(Tageshöchstsatz)

Bei der Berechnung des Sitzungsgeldes findet § 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des in Abs. 2 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden pauschalen Beträge:
- der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters: 100,00 €
- der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters: 80,00 €
- der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters: 60,00 €
- Fraktionsvorsitzende: 70,00 €.

Ist ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters gleichzeitig auch Fraktionsvorsitzender erfolgt keine Addition der Grundbeträge. Es wird ausschließlich der höhere Grundbetrag gewährt.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

(6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird nach § 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung KomAEVO auf 30 v. H. festgesetzt, die nach Abs. 1 ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

(7) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils am Quartalsende im Folgemonat auf das Konto der Anspruchsberechtigten durch die Stadtverwaltung überwiesen. Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(8) Die Entschädigung für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte wird pauschal auf monatlich 26,00 € festgesetzt.

§ 3a
Ehrenamtlich Tätige bei Wahlen [3]

(1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung. Die Stellvertreter erhalten nur im Fall der Verhinderungsvertretung eine Entschädigung.

(2) Die Wahlvorsteher und Schriftführer erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles als Pauschalbetrag in Höhe von 65,00 €, die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände in Höhe von 50,00 € je Wahltag. Verbundene Wahlen gelten als eine Wahl.

§ 4
Reisekostenersatz

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.05.2001 außer Kraft.

§ 6
Verfahrens- und Formvorschriften

Aufgrund des § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftliche gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

---

[1] § 1 Abs. 2,
[2] § 3 Abs. 2, 3, 4 und 8
jeweils geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.11.2018 (öffentlich bekannt gemacht im „Oelsnitzer Volksbote“ am 25.01.2019)

[3] § 3a neu eingefügt mit 1. Änderungssatzung vom 30.11.2018 (öffentlich bekannt gemacht im „Oelsnitzer Volksbote“ am 25.01.2019)